

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Mai 2020	Nr. 23
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 20	Neunte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-55, FFN 91-59, 91-58</i>	290

Neunte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 1. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2, 3 und 3a“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Soweit § 1 keine abweichenden Regelungen vorsieht, wird für

1. Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes sowie
2. Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes

das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung allgemein angeordnet. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 keinen Mund-Nasen-Schutz trägt,“
- b) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:

„3a. § 1a keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

Artikel 2²⁾

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,“
 - bbb) In Nr. 4 werden das Wort „Museen,“ das Komma nach dem Wort „Konzerthäuser und das Wort „Schlösser“ gestrichen.
 - ccc) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - ddd) In Nr. 8a wird das Wort „Copyshops,“ gestrichen.
 - eee) Die Nr. 8b und 8c werden aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 6 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie Privatunterricht“ gestrichen.

¹⁾ Ändert FFN 91-55

²⁾ Ändert FFN 91-59

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Als Nr. 4 bis 9 werden angefügt:

„4. der Einzelunterricht oder der Unterricht in Kleingruppen bis zu fünf Personen,

5. der Präsenzunterricht für die Ausbildung von Beamten und Tarifbeschäftigten im Dienste des Landes, der Kommunen oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, einschließlich Sportausbildung und -prüfung, wenn der Abschluss im Jahr 2020 vorgesehen ist,

6. der Präsenzunterricht im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie in der berufspraktischen Ausbildung der Justiz,

7. der Präsenzunterricht von Abschlussklassen zum Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen an den Volkshochschulen,

8. für die Wahrnehmung von Angeboten von Fahrschulen zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, T, D1, D1E, D oder DE,

9. für die Fort- und Weiterbildung im Bereich des schienengebundenen Personennahverkehrs.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch „2, 3 und 5 bis 9“ ersetzt.

e) Abs. 7 Satz 1 Nr. 16a wird wie folgt gefasst:

„16a. Autohöfe sowie Tank- und Rastanlagen; für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 2 Abs. 1 entsprechend,“

f) Dem Abs. 8a wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 gilt auch in Ladenstraßen nach § 2 Abs. 4 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 5. Dezember 2016 (StAnz. 2016, 1696).“

g) In Abs. 10 wird die Angabe „Nr. 8a, 8b und 8c“ durch „Nr. 8a“ ersetzt.

h) Als Abs. 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Friseurbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 8a Satz 2 tragen. Das Betreten des Publikumsbereichs von Betrieben und Einrichtungen nach Satz 1 durch Kundinnen und Kunden ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 8a Satz 2 getragen wird. Den Kundinnen und Kunden ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Abs. 8a Satz 3 gilt entsprechend.“

(12) Die Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos ist nur zulässig unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind unzulässig. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter „sowie Privatunterricht“ gestrichen.

b) In Nr. 5a werden nach der Angabe „sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4“ die Wörter „sowie in Ladenstraßen“ eingefügt.

c) Nach Nr. 6 werden als Nr. 6a und 6b eingefügt:

„6a. den Vorgaben des § 1 Abs. 11

a) als Person, die in einem Betrieb mit körpernahen Dienstleistungen tätig ist, nicht für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes oder

b) als Kundin oder Kunde nicht während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Publikumsbereich

eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

6b. den Vorgaben des § 1 Abs. 12

a) die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen nicht beachtet oder

b) Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote durchführt,“

Artikel 3³⁾**Änderung der Fünften Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht für Beatmungsgeräte nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

³⁾ Ändert FFN 91-58

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 2019

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
